

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerhard Lein (SPD) vom 02.11.10

und Antwort des Senats

Betr.: Kartellamtsverfahren und Hamburger Unternehmen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dient der Erhaltung eines funktionierenden und möglichst ungehinderten Wettbewerbes. Es soll konkurrierende Unternehmen und Verbraucher vor Übervorteilung durch Monopole und Kartelle schützen. Damit ist es eine der zentralen Regelungen unseres Wirtschaftssystems. Verstöße gegen das GWB sind aber leider nicht gerade selten und werden auch von prominenten, sich sonst um ein gutes und seriöses Image bemühenden Unternehmen verübt. Zeitungsberichten konnte man entnehmen, dass in den letzten Jahren auch Hamburger Unternehmen wegen Verstößen gegen das GWB vom Kartellamt zu Zahlungen verpflichtet worden sind, jüngst Firmen aus der Kaffeebranche.

Ich frage deshalb den Senat:

Gegen welche Hamburger Unternehmen sind in den einzelnen Jahren seit 2003 in Kartellamtsverfahren Bußgelder oder Geldstrafen wegen Verstößen gegen das GWB verhängt worden? (Bitte tabellarisch Jahr, Unternehmen, Grund des Verfahrens und Höhe der Strafe beziehungsweise des Bußgeldes auflisten.)

Der Senat beantwortet die Frage teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Bundeskartellamts wie folgt.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sieht lediglich Bußgelder als Sanktion vor, keine Geldstrafen. Die zuständige Landesbehörde hat im Gegensatz zur zuständigen Bundesbehörde keine Verfahren gegen Hamburger Unternehmen eingeleitet. Im Übrigen werden die zur Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht erfasst.